



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.06.2010

Nummer 14

---

## Inhalt

- Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Mediendesign“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280 - VORIS 22210 -), hat das Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Änderung der Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Mediendesign“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



## Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung

---

### für das Studium im Bachelor-Studiengang „Mediendesign“

an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Übersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Mappenrückgabe
- § 4 Feststellungskommission
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Vorprüfung
- § 8 Die künstlerische Prüfung
- § 9 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 10 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens
- § 11 Wiederholung der Bewerbung
- § 12 Befreiung vom Feststellungsverfahren
- § 13 Inkrafttreten

## § 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Mediendesign muss neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nachweisen.

## § 2 Bewerbung

- (1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf schriftliche Bewerbung und nur einmal pro Kalenderjahr möglich.
- (2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 7. Juni, 12:00 Uhr, für das folgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein. Fällt der 7. Juni auf ein Wochenende oder einen Feiertag, endet die Abgabefrist am darauf folgenden Werktag um 12:00 Uhr.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
  - Tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf und Lichtbild in zweifacher Ausführung,
  - beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
  - mindestens 10, höchstens 20 von der Bewerberin/dem Bewerber selbstgefertigte Arbeitsproben aus künstlerisch kreativen Bereichen wie z. B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur (als Foto), selbstverfasste Texte oder Konzepte, Video oder aus dem Bereich der digitalen Medienproduktion (in ausgedruckter Form und digitalen Datenträgern),
  - eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt worden sind,
  - ein Motivationsschreiben, Umfang ca. 1 Seite DIN A4.

## § 3 Mappenrückgabe

- (1) Mappen von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden diesen zum Beginn des Studiums ausgehändigt.
- (2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können von diesen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens abgeholt werden.
- (3) Die Mappen werden bis zum 1. Oktober des Jahres aufbewahrt. Nach dieser Zeit nicht abgeholte Mappen gehen ins Eigentum der Ostfalia über.

## § 4 Feststellungskommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Feststellungskommission gebildet.
- (2) Die Feststellungskommission setzt sich aus drei zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern und einer/einem Studierenden des Studiengangs zusammen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Feststellungskommission richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

## § 5 Feststellungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Mediendesign wird ein zweiteiliges Feststellungsverfahren durchgeführt. Das Feststellungsverfahren besteht aus:

Teil 1: Vorprüfung

Teil 2: Künstlerische Prüfung

## § 6 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Vorprüfung findet nach folgenden Kriterien statt:
  1. Kreativität: Fähigkeit zur individuellen und eigenständigen Entwicklung von Ideen oder ungewöhnlichen Lösungsansätzen.
  2. Darstellungsvermögen: Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen oder Situationen.
  3. Realisationsvermögen: Fähigkeit zur selbstständigen, formal schlüssigen und technisch angemessenen Umsetzung von Projektinhalten.
  4. Abstraktionsvermögen: Fähigkeit, wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten, allgemeines und besonderes zu unterscheiden.
  5. Intensität: Dichte und Eindringlichkeit der Arbeit, Stärke des Engagements.
- (2) Die Bewertung der Vorprüfung findet gemäß dem folgenden Punktesystem statt.
- (3) Jedes Bewertungskriterium wird einzeln bewertet. Für jedes einzelne Bewertungskriterium können bis zu 3 Punkte erreicht werden, wobei gilt:

0 Punkte = keine Fähigkeiten zu erkennen

1 Punkt = eingeschränkte Fähigkeiten zu erkennen

2 Punkte = Fähigkeiten zu erkennen

3 Punkte = ausgeprägte Fähigkeiten zu erkennen

Die Punkte der einzelnen Bewertungskriterien werden addiert und führen zum Gesamtbewertungsergebnis.

## § 7 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur dann zur künstlerischen Prüfung zugelassen, wenn die in der Vorprüfung erreichte Punktzahl (nach § 6) größer als 10 ist.
- (3) Die zur künstlerischen Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden im Regelfall 2 Wochen vor Beginn der künstlerischen Prüfung schriftlich benachrichtigt. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden zur selben Zeit benachrichtigt.

### **§ 8 Die künstlerische Prüfung**

- (1) Die künstlerische Prüfung findet im Regelfall drei Wochen nach Abschluss der Vorprüfung statt.
- (2) Die künstlerische Prüfung soll höchstens einen Tag dauern.
- (3) Die künstlerische Prüfung kann aus einer oder mehreren künstlerisch-kreativ zu lösenden Aufgaben bestehen.
- (4) Die zu lösenden Aufgaben müssen in einem vorher festgelegten Zeitrahmen bearbeitet werden.
- (5) Während der künstlerischen Prüfung kann ein Motivationsgespräch stattfinden.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen triftiger Gründe nicht an der künstlerischen Prüfung teilnehmen können, wird ein Nachholtermin eingeräumt. Der Nachholtermin ist schriftlich formlos bis spätestens 2 Tage nach der künstlerischen Prüfung bei der Feststellungskommission zu beantragen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Bewertung der künstlerischen Prüfung erfolgt analog § 6.

### **§ 9 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren (siehe § 1) wurde bestanden, wenn in der künstlerischen Prüfung mehr als 10 Punkte erreicht wurden.

### **§ 10 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens**

- (1) Die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens sind gültig für den Studiengang Mediendesign an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Immatrikulationstermine gültig.

### **§ 11 Wiederholung der Bewerbung**

- (1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung müssen die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein als die der früheren Bewerbungen.

### **§ 12 Befreiung vom Feststellungsverfahren**

- (1) Die Feststellungskommission kann im Einzelfall auf Antrag die ganze oder teilweise Befreiung vom Feststellungsverfahren feststellen, wenn die besondere künstlerische Befähigung auf anderem Wege nachgewiesen wird, z. B. durch eine bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung in einem vergleichbaren Studiengang.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.